

Langzeitlieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001

Long term supplier's declaration for products having preferential origin status

ERKLÄRUNG / DECLARATION / DECLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren 1),
I, the undersigned, declare, that the goods described below 1),

Strickleitern aus Hanf	56090000
Strickleiter aus Stahldraht	73269030
Strickleiter aus Polypropylenseile	56090000

die regelmäßig an Firma : Lorenz Hasenbach GmbH & Co. KG Dieselstr. 12.....

65520 Bad Camberg.....geliefert werden,

UrsprungserzeugnisseBRD (DE)..... 2) sind
und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit folgenden Staaten entsprechen:
which are regularly supplied to....., originate in....2) and satisfy the rules of origin governing prefential trade with:

Schweiz - Liechtenstein - Island - Norwegen (EFTA)

Rumänien - Bulgarien (MOEs)

Türkei (*bei Einbindung der Türkei in die paneuropäische Kumulation*)

Israel - Mazedonien - Kroatien - Marokko - Tunesien - Südafrika - Mexiko - Färöer

Ceuta, Melilla - Jordanien - Chile - Libanon - Gaza/Westjordanland - Ägypten - Großbritanien.3)4).

Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Art im Zeitraum vom 01.01.bis 31.12.2022.5).
This declaration is valid for all further shipments of these products dispatched from...to.....5).

Der Unterzeichner verpflichtet sich, die Firma... Lorenz Hasenbach GmbH & Co. KG
umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den
Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform the company...immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the
customs authorities any further supporting documents they require.

Mülheim a.d. Ruhr, 14.02.2022

i. A. Frederik Segatz

Ort, Datum
Place, date

Name und Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift
Name and name and address of company

W. Funcke GmbH & Co.KG
Köher Str. 87

5481 Mülheim an der Ruhr
W. Funcke TSEIL
GEGR. 1869
Köher Straße 87, 45481 Mülheim/Ruhr
Tel. +49 (0)208 848421-0, Fax +49 (0)208 84842120
info@funcke.de . www.funcke.de . www.tseil.de

1)Handelsübliche Bezeichnung der Waren, wie sie auch in den Geschäftspapieren(z.B. in den Rechnungen) verwendet wird. In der
Erklärung kann auch auf eine Anlage dazu verwiesen werden, z.B. „siehe anliegende Aufstellung“.

2)Für Ursprungswaren der Europäischen Gemeinschaft ist als Herstellungsland grundsätzlich „Europäische“ oder „EG“
anzugeben. Ggf. kann auch der in Frage kommende Mitgliedstaat (z.B. Bundesrepublik Deutschland oder Frankreich)
angegeben werden.

Wenn es sich um Ursprungswaren eines Landes handelt, mit dem die EG Präferenzabkommen geschlossen hat (z.B.
Schweiz, Polen, Ungarn, etc), muss dieses Land als Herstellungsland angegeben werden.

Die Zuordnung zum Präferenznachweis (EUR. 1, EUR. 2 oder zum entsprechenden Handelsdokument mit Ursprungserklärung), mit welchem die Ware/n in die EG eingeführt worden ist/sind, und zum dazugehörigen Zollbeleg ist für die
Nachweisführung notwendig (z.B. EUR.1 Nr...., Zollbeleg Nr. F...vom....des Zollamts....).

Handelsunternehmen müssen diese Angaben ggf. aus den ihnen zur Verfügung gestellten Lieferantenerklärungen
übernehmen.

3)Es kann vorkommen, dass die Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen voneinander abweichen. Daher ist es
immer erforderlich, abkommensbezogen eine individuelle Ursprungsprüfung vorzunehmen.

Folge: Wenn die im Warenverkehr mit bestimmten der aufgeführten Staaten geltenden Ursprungsregeln nicht erfüllt sind, müssen diese Staaten gestrichen werden!

Allgemeines

Die Lieferantenerklärung ist ein wichtiges Informations- und Nachweispapier für alle, die direkt oder indirekt am präferenzberechtigten Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und anderen Staaten beteiligt sind. Sie dient als Nachweis bei der Ausstellung eines Präferenznachweises (EUR.1, EUR.2 bzw. Ursprungserklärung), von dessen Vorlage die Behörden des Bestimmungslandes der Waren die Inanspruchnahme von Zollbegünstigungen abhängig machen. Die Lieferantenerklärung kann ohne behördliche Mitwirkung ausgestellt werden, **was allerdings auch zu größter Sorgfalt zwingt**. Die Zollbehörden können die Erklärung nachträglich überprüfen und zu diesem Zweck die Vorlage eines Auskunftsblatts INF 4 verlangen. Die Lieferantenerklärung ist nur gültig, wenn der Unterzeichner in der Gemeinschaft ansässig ist. Darüber hinaus werden auch in der Türkei ausgestellte Erklärungen anerkannt; dies gilt insbesondere bei unverändertem RE-Export türkischer Ursprungswaren in Richtung MOEs (*paneuropäische Kumulation*).

Erläuterungen zu den Fußnoten 4) bis 6)

4) Mit den auf der Vorderseite genannten Ländern hat die Europäische Gemeinschaft (EG) Präferenzabkommen geschlossen, die zur gegenseitigen Gewährung von Zollbegünstigungen führen. Man spricht von „zweiseitigen Abkommen“. (*Diese erläuternden Angaben ordnen die genannten Länder den einzelnen Präferenzbereichen geographisch zu; sie haben daher nur erläuternden Charakter*).

Daneben existieren mit bestimmten Ländern „einseitige Abkommen“. Diese Abkommen lassen im allgemeinen nur die zollbegünstigte Einfuhr von präferenzberechtigten Waren aus den Vertragsstaaten in die Gemeinschaft zu. Z.B. aus Entwicklungsländern (APS/GSP). Ausnahmen bestehen bei Lieferungen in bestimmte AKP-Staaten (Afrikanisch-karibisch-pazifischer Raum).

Sind Lieferungen in Ländern beabsichtigt, mit denen die EG einseitige Abkommen geschlossen hat, kann unter Umständen die Ausstellung von Präferenznachweisen und damit die Forderung nach Lieferantenerklärungen notwendig werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wiedereinfuhr der Gegenstände in die Gemeinschaft nach Be- oder Verarbeitung in einem Abkommensstaat (z.B. nach einer vereinbarten passiven Veredelung) vorgesehen ist.

Einseitige Präferenzabkommen bestehen derzeit mit folgenden Ländern:
Entwicklungsländer (ASP/GSP), Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Algerien, Ägypten, Jordanien, Libanon, Syrien, Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG), Afrikanisch-karibisch-pazifischer Raum (AKP).

Lieferungen zur zollrechtlich passiven Veredelung nach Algerien, in die AKP-Staaten und ÜLG-Staaten sind mit besonderen Lieferantenerklärungen durchzuführen.

- 5) Die **Geltungsdauer** der Lieferantenerklärung darf **ein Jahr** nicht überschreiten. Lieferantenerklärungen **können auch rückwirkend ausgestellt werden**. Im Fall rückwirkend abgegebener Langzeit-Lieferantenerklärungen darf die Geltungsdauer jedoch au ein Jahr ab dem Tag ihres Wirksamwerdens nicht überschreiten.
- 6) Wenn die Geschäftspapiere und Lieferantenerklärungen elektronisch ausgedruckt werden, braucht die Erklärung nicht handschriftlich unterzeichnet zu werden. Die für den Lieferanten verantwortlich zeichnende Person muss jedoch unmissverständlich festzustellen sein.

Nähere Einzelheiten können Sie bei Ihrer örtlichen Industrie- und Handelskammer bzw. Zollstelle erfragen.